

**Dienstanweisung 01/2009  
für die zukünftige Wahrnehmung der Aufgaben des Außendienstes  
gem. § 6 Abs. 1 S. 2 SGB II**

### **Situationsanalyse**

Die Träger der Grundsicherung sollen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten. Die Bestimmung wurde erst durch das Fortentwicklungsgesetz in das SGB II eingeführt. Ziel dieser Norm ist eine flächendeckende, verpflichtende Einrichtung dieser Institution, wobei durch den Begriff „sollen“ letztlich ein Eingriff in die Organisationsstruktur, insbesondere der kommunalen Träger vermieden werden soll.

Für die ARGE Sozial wird diese Aufgabe bisher von Mitarbeitern des Landratsamtes Schwäbisch Hall im Auftrag der ARGE durchgeführt. Pro Einsatz wird derzeit eine Verwaltungsgebühr von 90,00 € berechnet.

In der Vergangenheit wurde von der Beauftragung der Außendienstmitarbeiter des Landkreises in den Bereichen Schwäbisch Hall und Crailsheim unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Um zukünftig eine auf beiden Seiten ausgewogene Prüfung der Ansprüche bzw. den Missbrauch von Leistungen durch den Außendienst zu erreichen, ist eine Neukonzeption des Außendienstes erforderlich. Diese muss hinreichend bestimmte Handlungsanweisungen für die Sachbearbeitung des Leistungsbereiches enthalten und gleichfalls auch das Verfahren standardisieren, etwa durch Vordrucke, so dass der zuständige Außendienstmitarbeiter gezielt seine erforderlichen Prüfungen durchführen kann.

### **Umfang der Prüfung durch den Außendienst**

Aus der Gesetzesbegründung (BT-Dr. 16/1410 S. 45) ergibt sich, dass die Aufgabe des Außendienstes darin besteht, die Anspruchsvoraussetzungen insbesondere in den Fällen zu überprüfen, in denen sich der Sachverhalt nicht aus der Aktenlage erkennen lässt.

D. h., dass der Hilfeempfänger und in der Folge die Sachbearbeitung zunächst verpflichtet ist, selbst alle für die Prüfung der Voraussetzungen eines Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben bzw. zu prüfen. Auf die Mitwirkungserfordernisse des Kunden (§§ 60 – 65 SGB I, § 37 SGB II) wird insoweit genauso verwiesen, wie auf den Untersuchungsgrundsatz und den Umfang der Aufklärung des Sachverhalts (§§ 20, 21 SGB X). Kann dies nicht erreicht werden, besteht die gesetzliche Ermächtigung, etwa durch Inaugenscheinnahme gem. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB X durch die bearbeitende Stelle.

Ziel des Außendienstes ist es nicht, Rechtsansprüche zu mindern, sondern verbesserte Voraussetzungen für eine zweckentsprechende und bedarfsgerechte Entscheidung zu schaffen.

### **Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:**

1. Allgemeine Beratung, in Ausnahmefällen auch Antragsaufnahme
2. Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II – *Erstausstattung* für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte und bei Geburt und Schwangerschaft
3. Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft
4. Überprüfung der Angemessenheit von Wohnraum und bei Eigentum die Verwertbarkeit des Vermögens
5. Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts

Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, soweit sich im Einzelfall weitergehende Prüfungserfordernisse ergeben.

### **Grenzen der Überprüfung**

Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen. Will der Kunde nicht mithelfen und beruft er sich auf diese Rechte, insbesondere Persönlichkeitsrechte, Unverletzlichkeit der Wohnung etc. findet eine Überprüfung hier seine Grenzen.

Der Einsatz erfolgt aus Sicherheits- und Beweissicherungsgründen bei Überprüfung von allein stehenden /allein erziehenden weiblichen Personen zwingend mit zwei Personen, im Übrigen ist es von der Lage des Einzelfalles abhängig. Da vom Landratsamt Schwäbisch Hall jedoch nur eine Person jeweils für den Altkreis Schwäbisch Hall und Crailsheim zur Verfügung steht und grundsätzlich eine zweite Person vom Amt 41 nicht zur Verfügung gestellt wird, sollte vornehmlich die beauftragende Person ebenfalls an der Überprüfung teilnehmen.

Erwartet der Auftraggeber aus der Kenntnis der Klientel bei dem Hausbesuch Probleme, so ist dies im Auftrag zu vermerken. Hausbesuche erfolgen mit und ohne vorherige Ankündigung. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften gem. SGB X sind zu beachten.

- Die Mitarbeiter -innen dürfen bei der Durchführung des Arbeitsauftrages kein Zwangsmittel anwenden.
- Der Zutritt zu einer Wohnung im Rahmen der Ermittlungen gegen den Willen der Betroffenen ist nicht gestattet.
- Auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 SGB X i. V. m. § 66 Abs. 3 SGB I wird in solchen Fällen hingewiesen.

Ein solcher Umstand ist in dem Bericht festzuhalten und im Rahmen der Entscheidung durch die Sachbearbeitung angemessen zu berücksichtigen.

Die Überprüfung im Bereich der Schwarzarbeit ist ausschließlich Aufgabe des jeweiligen Hauptzollamtes, Abt. Kontrolle Illegale Schwarzarbeit und nur von diesem durchzuführen.

## **Beauftragung, Durchführung und Dokumentation eines Einsatzes**

1. Die Leistungssachbearbeitung klärt mit der eigenen Teamleitung, ob sich im Einzelfall die Notwendigkeit eines Einsatzes des Außendienstes ergeben hat und ob dieser Einsatz der Aufgabenbeschreibung des Außendienstes entspricht.
2. Die Teamleitung zeichnet den Auftrag mit dem Vordruck „Auftrag Außendienst“ an die/den Außendienstbeauftragte(n) im Landratsamt Schwäbisch Hall gegen. Das beauftragende Team konkretisiert darin den Bedarf des Hausbesuches, teilt mit, aus welchen Gründen Zweifel an den Angaben der/des Kundin/Kunden bestehen und hat die Möglichkeit zusätzliche Besonderheiten des Einzelfalles mitzuteilen.
3. Das beauftragende Team vergibt eine Auftragsnummer, die im Auftragsvordruck und einer Excel-Liste notiert wird und übermittelt den Auftrag per E-Mail an das Postfach des Außendienstes.
4. Der Außendienst wird den Auftrag nach Auftragslage zeitnah abarbeiten. Kommt es im Einzelfall auf Einhaltung von Fristen an, ist hierauf besonders hinzuweisen.
5. Der Außendienst erstellt auf dem Vordruck „Ergebnis der Überprüfung“ einen Bericht, in dem die Ermittlungen zum Auftrag ausführlich dargestellt sind. Sollten sich im Rahmen des Einsatzes weitere relevante Erkenntnisse ergeben haben, werden diese ebenfalls im Bericht dargestellt. Der Bericht wird vorab per E-Mail über die/den TeamleiterIn der beauftragenden Stelle zur Verfügung gestellt. Anschließend erhält diese Stelle den Bericht in schriftlicher und von dem/n AußendienstmitarbeiterInnen unterschriebener Form zur Akte.
6. Das beauftragende Team entscheidet über den Sachverhalt, ermittelt und dokumentiert die finanziellen Unterschiede, die sich durch den Einsatz des Außendienstes ergeben haben (Mehr-, Minderausgaben, auch bei Darlehen) in der entsprechenden Spalte der Auftragsliste.

**Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Zahlung nach dem Einsatz und der Zahlung, die ohne Einsatz erfolgt wäre.**

Beispiele:

- Bei einer einmaligen Zahlung wie für die Erstausrüstung einer Wohnung, kann sich z. B. der beantragte Bedarf von 500€ durch den Hausbesuch auf einen Bedarf für Möbel von 100€ reduzieren.
- Bei einem dauerhaften Bedarf sind die finanziellen Auswirkungen ab dem Auftragsmonat für die verbleibende Zeit des Bewilligungszeitraumes zu ermitteln (max. 6 Monate).
- Sollte ein Hausbesuch z.B. eine eheähnliche Gemeinschaft feststellen und die Sachbearbeitung zum Ergebnis kommen, die Leistung einzustellen oder zu vermindern, wird der mtl. Zahlbetrag, der dann nicht mehr geleistet wird, mit max. 6 Monaten (restliche Dauer Bewilligungszeitraum) multipliziert und als Betrag vor Hausbesuch eingetragen.
- Sollte ein Außendienstbesuch feststellen, dass ein Umzug nicht erforderlich ist, werden als Einsparsumme die nicht mehr benötigten Umzugskosten (Erfahrungswerte vor Ort) und bei Bedarf die nicht mehr benötigten

Möbel angerechnet. Bei Klärung der im Haushalt lebenden Personen kann z.B. eine weitere Person festgestellt werden, die BG-relevant ist. Auch hier gilt wieder die Berücksichtigung für den verbleibenden Bewilligungszeitraum (max. 6 Monate).

- Falls die Feststellungen des Außendienstes die nicht genehmigte Ortsabwesenheit eines Kunden bestätigen, ist die Einsparsumme die sonst für den Bewilligungszeitraum gezahlte ALG II-Leistung.
- Beträge, die im Rahmen von Darlehensgewährung geleistet würden, werden ebenfalls berücksichtigt. Diese werden bei der Darstellung des wirtschaftlichen Erfolges des Außendienstes nicht in voller Höhe berücksichtigt. Sie sind von der beauftragenden Stelle nach obigem Muster zu berücksichtigen, aber als Darlehen zu kennzeichnen.

7. Das Auftrag gebende Team sammelt diese Daten und stellt sie den Außendienstmitarbeitern quartalsweise zur Verfügung, damit auch dieser Kenntnis von der Höhe des wirtschaftlichen Erfolges hat und dadurch für weitere Einsätze motiviert wird.

8. Die beauftragende Sachbearbeitung wertet den wirtschaftlichen Erfolg auf Basis der Angaben der Auftraggeber und den obigen Vorgaben aus. Die Gebühr für die Tätigkeit des Außendienstes (90,00 €) ist von der ersparten Summe abzuziehen. Die Dokumentation erfolgt in Excel-Tabellen. Die Sachbearbeitung berichtet quartalsweise, jeweils zum 20. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats, über die Teamleitung den Bereichsleiter/Geschäftsführung.

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise zum Datenschutz und Vordrucke für die Beauftragung (Variante 1 oder 2) und der Bericht des Außendienstes sind Gegenstand dieser Dienstanweisung.

## Die Geschäftsführung

Welz  
Geschäftsführer

Bollwerk  
Bereichsleiter

## **ARGE Sozial für den Landkreis Schwäbisch Hall**

### **Datenschutzrechtliche Grundsätze für den Außendienst**

Zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II ist es erforderlich, in der ARGE Sozial für den Landkreis Schwäbisch Hall einen Außendienst einzurichten.

Für den Einsatz der dafür gewonnenen Mitarbeiter sind folgende datenschutzrechtliche Grundsätze nach den Bestimmungen des SGB X verbindlich:

1. Der Einsatz des Außendienstes zur Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Leistungsbezuges gegeben sind, ist möglich, soweit diese Art der Datenerhebung erforderlich und verhältnismäßig ist.  
Gemäß § 37 Satz 3 SGB I geht das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialdatenschutz) dessen Erstem Kapitel (Verwaltungsverfahren) vor, soweit sich die Ermittlung des Sachverhalts nach den §§ 20 und 21 SGB X auf Sozialdaten erstreckt. Die Grenzen der Datenerhebung bestimmen sich deshalb nach § 67 a SGB X.
2. Die Verhältnismäßigkeit dieses Einsatzes ist sowohl im Vergleich zu weniger beeinträchtigenden Ermittlungsmöglichkeiten als auch hinsichtlich bereits vorliegender Verdachtsmomente auf Missbrauch von Sozialleistungen zu überprüfen.  
Mitarbeiter, die den Außendienst wahrnehmen, sollen nur mit einem genau definierten Auftrag durch die Teams eingesetzt werden.  
Voraussetzung für diese Maßnahmen sind konkrete Erhebungsanlässe, insbesondere konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch von Sozialleistungen.
3. Bei der Befragung sind die Mitarbeiter des Außendienstes dem Betroffenen gegenüber verpflichtet, zu erforderlichen Informationen über Name und Dienststelle, den Zweck des Besuches sowie zu Angaben, inwieweit der Betroffene zu Auskünften verpflichtet ist, Angaben zu machen. Im Falle der Verweigerung ist der Betroffene auf die Folgen der Verweigerung hinzuweisen (vgl. § 67a Abs. 3 SGB X).  
Die Mitarbeiter, die den Außendienst durchführen, dürfen keinen Zutritt zur Wohnung des Betroffenen erzwingen oder mit falschen Angaben (Vorwänden) zu erreichen versuchen. Der Mitarbeiter muss im Hinblick auf Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) klarstellen, dass der Betroffene nicht verpflichtet ist, ihm den Zutritt zur Wohnung zu gestatten. Leistungsversagung nach § 66 SGB I dürfen bei Zutrittsverweigerung allenfalls dann angedroht bzw. realisiert werden, wenn die erforderliche Sachverhaltsermittlung ohne Zutritt zur Wohnung nicht durchführbar ist.
4. Soweit die Mitarbeiter den Betroffenen bei Hausbesuchen nicht antreffen und daraufhin andere Mitbewohner oder Nachbarn ausschließlich fragen, wann der Betroffene voraussichtlich wieder anzutreffen ist, brauchen sie gegenüber diesen Personen weder ihre Dienststelle noch den Zweck des Besuchs offenbaren.
5. In allen Fällen des Einsatzes von Mitarbeitern des Außendienstes ist ein Prüfergebnis über Anlass und Zweck des Einsatzes, über die Legitimation gegenüber Betroffenen und über ihnen erteilte Belehrungen sowie über Verlauf und Ergebnis des Einsatzes notwendig. Dieses Prüfergebnis wird zur Leistungsakte genommen.

#### Die Geschäftsführung

Welz  
Geschäftsführer

Bollwerk  
Bereichsleiter

ARGE Sozial im Landkreis  
Schwäbisch Hall  
Org.-Z.:401.1  
Auftrag - Nr.         /2009

Schwäbisch Hall, den .....

An  
Landratsamt Schwäbisch Hall  
Außendienst  
z. Hd. Herrn Keller  
74523 Schwäbisch Hall

**Überprüfungsauftrag;**

hier: BG-Nr. 67404BG         ; Name:         , Vorname  
Anschrift:

Konkreter Überprüfungssachverhalt:

Hausbesuch:  mit Anmeldung /  ohne Anmeldung erforderlich

Bitte bis zum         erledigen!

---

Unterschrift SB

**ARGE Sozial für den Landkreis  
Schwäbisch Hall**

BG-Nr.: 67404BG  
ggfls. Kd.-Nr.

**Ermittlungsauftrag Nr.:** / 2009 von Team 401.1 vom: (Datum)

An  
Landratsamt Schwäbisch Hall  
Außendienst  
z. Hd. Herrn Keller  
74523 Schwäbisch Hall

Eingang Außendienst am:.....

**Prüfung bei Antragstellung**     **Leistungsbezug läuft**     **Widerspruchssache**

**1. Name, Vorname:**                      **Geb.-Datum:**

**Anschrift:**  
(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. )

**Telefon / Festnetz**                      **mobil:**

**2. Aufklärungsbedarf:**

Vorliegen einer nicht angezeigten  Bedarfs-/  Haushaltsgemeinschaft aufgrund  
 ehe(ähn)licher Lebensgemeinschaft /  Haushaltsgemeinschaft mit

Herr / Frau  
Die vorgenannte Person ist angeblich wohnhaft:

Vorhandensein von Vermögen  
 unangemessenes Kraftfahrzeug (Wert über 7.500 €) Marke                      ; Baujahr:  
Kennzeichen:  
 sonstiges, und zwar:

ungeklärte Aufenthaltsverhältnisse (o.g. Anschrift zwar angegeben, aber vermutlicher  
Aufenthalt / Anschrift:

anrechenbares Einkommen, und zwar:

sonstiges, und zwar:

**3. bekannte Angaben lt. Antrag /Mitteilung des Antragstellers:**

Anzahl Personen in Bedarfsgemeinschaft:                      davon erwerbstätig:  
davon Erwachsene:                      , davon minderjährige Kinder:

es existiert eine Haushaltsgemeinschaft, insgesamt                      Personen

sonstiges (z.B. mitgeteilter Wert PKW u.a.):

Abweichung von Antrag ist zu vermuten, Begründung : sh.  oder Bl.d.A.                      /Anlage

aus dem Antrag selbst,     Mitteilung Dritter,     Datenabgleich mit:

Verhalten bei Antragsabgabe:

widersprüchliche Angaben, und zwar  
 Unvermögen zur Aufklärung, und zwar

sonstiges:

.....  
(Unterschrift AuftraggeberIn)

